



Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO; Aufhebung der Aufparkregelung

- I. Die Stadt Erlangen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO folgende

Anordnung:

- Die an der Ostseite der Bayernstraße im Bereich des Anwesens Bayernstraße 53 ausgewiesene Aufparkregelung wird aufgelassen.
- Im Zuge des Vollzugs der VAO ist das vorhandene Verkehrszeichen 357 StVO (Sackgasse) gegen das Verkehrszeichen 357-50 StVO (Für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse) auszutauschen.
- Die angeordneten Maßnahmen haben nach beiliegender Fotomontage zu erfolgen, die Bestandteil dieser Anordnung ist.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger, bei Privatstraßen der Eigentümer, verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO, § 5 b StVG).

Die Anordnung wird durch Anbringung/Aufstellung bzw. Entfernung nachstehend aufgeführter Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffen bzw. wirksam:

Maßnahmen nach Fotomontage ausführen

Begründung:

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet "Am Anger" am 31.5.2016 wurde von den Bürgern beantragt, die bestehende Aufparkregelung an der Ostseite der Bayernstraße aufzuheben. Bei der Überprüfung der Gehwegbreiten wurde festgestellt, dass der dortige Gehweg lediglich eine Breite von ca. 2 m aufweist und die erforderliche Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m beim teilweisen Aufparken nicht eingehalten werden kann. Aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr ist die Regelung zwingend zu berichtigen. Nachdem die Fahrbahnbreiten bei ca. 5,50 m liegen und die Schleppkurven eingehalten werden können, ist eine Beschränkung des Parkverkehrs nicht zwingend erforderlich. Die angeordneten Maßnahmen wurden im Jour fixe Verkehr am 6.7.2016 festgelegt.

Im Zuge des Vollzugs der VAO ist das Verkehrszeichen 357 StVO gegen das jetzt gültige amtliche Zeichen 357-50 StVO auszutauschen und so eine rechtmäßige Beschilderung herzustellen.

- II. **Per Mail Amt 66** zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß § 45 Abs. 5 StVO sowie um Angabe des Zeitpunktes des Vollzugs dieser Anordnung auch an die Polizei.

Bei Beschränkungen für den ruhenden Verkehr sind die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen legal parkenden Kraftfahrzeuge listenmäßig zu erfassen und noch am selben Tag dem Straßenverkehrsamt zu melden (Fax-Nr. 29 37).

Vollzug:

- III. **Per Mail PI Erlangen-Stadt** zur Kenntnis und zum Weiteren bzgl. Information der Parkenden zunächst ohne Verwarnungsgeld.

IV. Per Mail Abteilung 613 sowie Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH zur Kenntnis

V. Sachgebiet 32-1 zum Vorgang

Amt 32:



SG 32-1:





Anlage zur VAO Bayernstraße

VZ 315 StVO
ersatzlos entfernen

Altes VZ 357 StVO
gegen aktuelles
VZ 357-50 StVO
austauschen

